

# Die Hexenverfolgung im Kanton Schaffhausen

Autor(en): **Steinegger, Alb.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **33 (1934)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113135>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Die Hexenverfolgungen im Kanton Schaffhausen.

Je mehr wir uns von den Alpen dem flacheren Mittellande nähern, desto weniger zahlreich treten die Hexenprozesse auf. Die Plötzlichkeit und Gewaltigkeit der Naturerscheinungen, Gewitter, Bergstürze, Lawinen erweckten in dem geistig rückständigen Gebirgsbewohner die Vorstellungen von übernatürlichen Kräften, während der Bewohner des Mittellandes den Naturerscheinungen wesentlich nüchterner gegenüberstand. Zudem besass dieser mit der Kultur seiner Zeit doch wesentlich mehr Berührungspunkte. So ist denn auch im Kanton Schaffhausen die Zahl der Opfer eine verhältnismässig geringe. Die meisten erlagen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts dem unseligen Wahne.

Auffallend ist auch die kleine Zahl von Sagen, die von Hexen handeln. Dr. R. Frauenfelder führt in seiner Sammlung eine einzige an. Verhältnismässig früh finden wir die Erwähnung von Hexerei in dem Prozess zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Grafen von Sulz über die hohe Gerichtsbarkeit im Klettgau. Der Bischof klagte im Jahre 1489, dass man im Namen des Grafen Hexen verbrannt habe. Die eine Hexe sei im Schmerlatt bei Neunkirch gefangen worden.

Nicht ganz klar ist der Fall der Brida Ostertag aus dem Jahre 1545. Die Harder-Imthurnsche Chronik schreibt darüber: Brida Ostertag, welche vorgab, mit dem Bösen Umgang gepflogen und darauf Aale geboren zu haben, wurde als Hexe gefoltert und später zur Beobachtung in einem besonderen Gefängnis im Spital eingemauert. Die zeitgenössische Chronik von Osswald Huber erzählt den Fall auch, ohne aber den Ausdruck Hexerei zu gebrauchen. Leider lassen uns die Gerichtsprotokolle im Stich. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Fälle Zentgraf 1592, Haffenraf 1607, Wipf und Sorg 1637, Russenberger und Wirth 1653, Anna Peter 1658, Elisabeth Ackermann 1685 und Verena Külling 1686. Über einige andere Fälle existieren nur kurze Notizen, die leider nicht zu überprüfen sind.

Wenden wir uns zunächst dem Gerichte zu, das über diese Fälle zu urteilen hatte. Die Untersuchung über Kriminalfälle führte gewöhnlich der Kleine Rat. In schwierigen Fällen betraute er zwei Inquisitoren oder Examinatoren mit der Aufgabe. Kam Todesstrafe in Frage, so wies der Kleine Rat den Fall meistens an das Vogtgericht, das dann als Malefizgericht amtete. Dieses bestand aus 12 Richtern, Mitgliedern des Grossen Rates, aus jeder Zunft eines. Vorsitzender war der Reichsvogt, der vom Kleinen Rat aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt wurde, aber nicht Mitglied des Grossen Rates sein durfte. Er leitete die Hinrichtung. Das Blutgericht wurde ursprünglich unter freiem Himmel vor dem Gerichtshause abgehalten.

Über die Untersuchung geben uns die Fälle Zentgraf und Haffenraf die beste Auskunft. Sie zeigen auch, wie vorsichtig diese im allgemeinen geführt wurde. Frau Zentgraf wurde im Jahre 1592 der Hexerei angeklagt. Sie hatte bereits einmal vor Rat gestanden und war dann mangels genügender Beweise freigesprochen worden. Auf neue Klagen hin wurde sie wieder eingezogen und der Geistlichkeit zur Begutachtung überwiesen. Diese kam ihrer Aufgabe bald nach und legte in einem längern Schreiben ihre Auffassung nieder. Frau Zentgraf war des Zauberns, Schatzgrabens und Gespenstervertreibens angeklagt worden. Die erste Frage, die ihr vorgelegt wurde, lautete, warum sie trotz des Verbots der Obrigkeit Zauberer beherbergt habe und Zauberei

treibe, sie sei doch eine christliche Frau. Sie antwortete, sie hätte die Männer, die zu ihr gekommen seien, für ehrlich gehalten. Zauberei getrieben zu haben bestritt sie. Zudem leugnete sie, nach dem Verweis des Rates weiter mit den besagten Männern Umgang gepflogen zu haben und behauptete, ungerechterweise durch böse Mäuler verklagt worden zu sein. Die zweite Frage, die ihr vorgelegt wurde, lautete, warum sie denn den nun gerichteten Zauberer aus der Klus beherbergt und auch einen anderen Zauberer besucht habe. Beides bestritt sie. Wer solches behauptete, tue ihr vor Gott und der Welt gross Unrecht und Gewalt; andere Bürger hätten vielmehr den genannten Zauberer besucht und um Rat gefragt. Weiter sollte sie Auskunft geben über das mehr denn erträumte Schatzgraben und wurde „auch von den gespensten ernstlich und freundlich abgemahnet, welche gespenst nach der leer Christi vom reichen Mann und vom armen Lazaro Lucas 16 nichts anders als des leidigen teufels larven seyind“, die nicht mit Zauberwerk, sondern mit Beten und Fasten zu vertreiben seien. Um sie auf den rechten Weg zu bringen, wurden ihr alle Bibelstellen vorgelesen, die etwas über Zauberei enthielten. Ob sie weiter verfolgt wurde, ist aus den vorhandenen Akten nicht ersichtlich.

Offenkundig geistesgestört war Dorothea Haffenraf. Sie lebte als arme Person im Spital und scheint in ihren früheren Jahren Schweinehirtin gewesen zu sein. Ganz offen erzählt sie vielen vom Bösen, der sie heimsuche, und zwar erschien er ihr immer, meist weiss gekleidet, in der Gestalt ihres früheren Buhlen Uli Glaser, „bey dem sy ein kindt gehabt, derselbe habe sy beschlafen, habe vermeint, sy habe von ime empfangen“. Erst nachher bemerkte sie, dass es der böse Geist gewesen war, „seye ieres erachtens alles im schlaf geschehen“. Sie rühmte sich noch, „es könne kein man jero gnug thun“. Einer Zeugin hatte sie erzählt, sie empfinde, wie wenn ein Haufen junger Teufel in ihr wären, sie habe aber nun genug gelitten. Dann wieder klagte sie über Schmerzen und Brennen im Leibe, als wäre gleichsam ein Feuer darin. Auf die Frage, ob der Böse sonst leiblich Werk mit ihr getrieben, gestand sie, genau wisse sie es eigentlich nicht, es sei ihr im Schläfe nur so vorgekommen. Verschiedene Selbstmordversuche führte sie auf die Drohung des Teufels zurück; „wann sy sich selbs nit leiblos mache,“ trage er sie zum Spital hinaus.

Der ganze Fall wurde nun der Geistlichkeit überwiesen. Diese legte sich bei der Beurteilung des Falles die vier folgenden Fragen zur Beantwortung vor:

1. Ob auch Hexen- und Zauberwerk gebraucht werde wie vor Zeiten unter den Heiden als auch im Volke Gottes.
2. Was Hexen und Zauberwerk an sich sei.
3. Durch welche natürliche und übernatürliche Mittel Hexen- und Zauberwerk verrichtet werde.
4. Warum Gott solches zulasse.

Bevor aber ihrer Auffassung nach auf die erste Frage Antwort gegeben werden konnte, musste untersucht werden, wer unter dem Titel Zauberer, Hexen und Schwarzkünstler eigentlich verstanden wurde. Das Gutachten weist hin auf Moses 3, Kapitel 20 und 5, Kapitel 18. Diese geben genauern Aufschluss. Unter den Begriff der Zauberei fallen alle Wahrsager, alle Beschwörer und Segner, alle Zeichendeuter, alle Totenfrager, alle Vogelgeschreideuter und wüsten Betrüger, wie sie vor Zeiten gewesen nicht nur in Ägypten und im Lande Kanaan unter den abgöttischen Völkern, sondern auch im Volke Gottes

und unter den Christen. Es gibt unter den Christen Leute, die sich mit dem Satan versprechen, mit ihm auf gewisse Jahre sich verbinden und ihm Leib und Seele verschreiben, etliche sogar mit ihrem Blute. Als Beispiel werden die aus der Bibel bekannten Fälle von Zauberei angeführt. Weiter führt das Gutachten aus: Etliche lassen sich mit dem Satan ein durch unnatürliche Sachen wie Reiten, Fliegen, Fahren durch die Luft in wenig Stunden in ein entferntes Land und daraus. Diesen allen gibt der Satan entweder natürliche Mittel z. B. schädliche Giftgewächse, Wein, Kräuter oder aber verborgene unnatürliche Kraft und Beistand, um ihr Hexenwerk zu vollstrecken. Die Gründe zu einer Verbindung mit dem Bösen sind verschiedener Art: die einen wollen Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges weissagen, andere verbinden sich mit ihm aus Armut und Kummer usw. Die Schwarzkünstler, Hexen und Zauberer versündigen sich 1. gegen das erste Gebot: Du sollst keine andern Götter neben dir haben; 2. gegen das Gebot der Liebe zu Gott; 3. gegen das Gebot der Nächstenliebe, indem sie sich dem Satan verschreiben und ihre Nächsten schädigen und 4. gegen das heilige Sakrament, da sie in ihrer Kindheit gelobt haben, die heilige Dreifaltigkeit für ihren einzigen Schirmer und Schützer zu halten und 5. gegen das Sakrament des heiligen Abendmahles. Im Nachtmahl entläßt man sich der Gemeinschaft mit Christi als dem Haupt und mit seinem Leib der rechtgesinnten christlichen Kirche. Da diese aber mit dem Belial Gemeinschaft haben, bezeigen sie, dass sie von der Gemeinschaft der Christen und der christlichen Kirche ausgeschlossen sind.

Da nun Hexerei und Zauberei eine grosse Sünde ist, so kann auch die Strafe keine geringe sein. Im 5. Buch Moses Kapitel 18 heisst es: Wann Weib oder Mann ein Wahrsager, Zeichendeuter, Weissager, Totenfrager, Vogelgeschreideuter oder Beschwörer, ist dem Herrn ein Greuel und soll des Todes sein. Allerdings ist ein Unterschied zu machen zwischen solchen, die sich mit Absicht dem Satan verlobt haben und solchen, die von ihm schwer angefochten und zu greulichen Sachen veranlasst werden und sich ihm nicht mit Leib und Seele übergeben. Wieviele werden gefunden, die in grossem Kummer und Herzeleid, in schweren Leibsresten und Krankheiten vom Satan stark angefochten und getrieben werden, sich selbst zu töten, sich ins Wasser oder Feuer zu stürzen oder von einem hohen Gemach sich auf die Erde zu werfen, viele werden doch von Gott vor dem Tode wunderbar behütet; diese sind nicht hinzurichten oder sonst zu töten. Vielmehr soll man sie wohl bewahren und Gott für sie anrufen. Oft begibt es sich, dass einer sich mit seinem eignen Blut dem Satan für eine Zeit verschreibt. Die Zeit rückt heran, er hat wahre Reue und erkennt seinen schändlichen Abfall von Gott; eine christliche Gemeinde bittet für ihn mit Ernst, dass er aus den Stricken des Satans erlöst werde. Einen solchen soll die Obrigkeit nicht hinrichten, wenn ihm der Höchste Gnade bewiesen hat. Wachtet und betet, dass ihr nicht in Versuchung fallet. Der Satan ist ein unverschämt frecher Gast, scheuet niemand, läuft umher wie ein brüllender Löwe.

Da Dorothea Haffenraf Gott noch nicht verleugnet, dem Satan weder Leib noch Seele schon vergeben und sich nicht unterstandeu hat, mit Hexenwerk jemand zu schädigen, weder Vieh noch Menschen verderbt, so ist sie nicht zu denen zu zählen, die sich dem Bösen ergeben und Gott verleugnet haben. Was die Buhlschaft mit dem Bösen anbetrifft, findet sich nicht, dass sie dieselbe verlangt hat. Der Böse hat sie angefochten unter einer eitlen

Form, dass sie glaubte, in Gemeinschaft mit einem wohlbekanntem Buhlen zu sein. Die Buhlschaft mit einem Geist ist kein natürliches Werk, denn was kann ein Geist mit einem natürlichen Leib schaffen. Es ist einfach Betrug des Satans gegen das schwache, weibliche Geschlecht. Die Schmerzen und das Brennen im Leibe bekunden aber wohl eher einen wirklichen Zustand aus natürlichen Ursachen, wie denn solche Schmerzen bei Frauen vorkommen.

Leider finden sich weiter keine Nachrichten über den Fall vor, sodass wir annehmen müssen, der Rat habe sich der Auffassung der Geistlichen angeschlossen.

Wie die Untersuchung verhältnismässig genau geführt wurde, sehen wir im Falle der Dorothea Wipf. Bevor sie peinlich verhört werden konnte, mussten verschiedene Vorfragen gelöst werden. So sollte in des Rinnenspergers Haus, der Fleck in der Stube, der von dem ausgeschütteten Wein herrührte, besichtigt werden. Der Ratsdiener erhielt die Aufgabe, des Hans Karpfisten Kind zu befragen, ob sie jemals an einem gewissen Gastmahl gewesen sei. In der „zinsherberg“ fand er Haarzöpfe, eines Kindes Häutlein, schwarze Salbe.

Die meisten Opfer gestanden natürlich erst auf peinliche Befragung. Interessant ist die Weisung im Jahre 1686, dass Verena Külling vor der Tortur „beschoren und das haar aller enden ihr abgenohmen“ werden sollte. Auf der Folter gestanden die Gequälten, was man wollte. Am bezeichneten ist wieder der Fall Külling. Sie gab zwei Weibspersonen als Hexen an, und es erging daher der Befehl, diese gefangen zu setzen. Als der Stadtknecht sie verhaften wollte, zeigte es sich, dass sie schon seit 30 Jahren gestorben und für ehrliche Leute gehalten worden waren.

Die Aussagen der verschiedenen Opfer auf der Folter gleichen sich ziemlich stark. Gewöhnlich gestanden sie, vom Bösen überredet worden zu sein, den Schöpfer zu verleugnen und nur auf den Satan zu achten. Er gewann sie mit dem Versprechen guter Nahrung und gab ihnen meistens ein Pulver, um die Menschen zu verderben. Margaretha Sorg erschien er in ihrem Weingarten, der Russenbergerin in der Küche und verlangte Sachen, welche für züchtige Ohren „nit zu vermelden“. Verhältnismässig häufig sind die Übeltaten an Kindern. Entweder rührte die Hexe ihre Opfer nur an, oder sie gab ihnen des Satans Pulver, bald auf Obst, bald in Wein. Anna Wirth nahm in Beringen in einem Haus, wo sie Almosen heischte, Weismuss aus einem Pfännlein und strich es dem Kinde, das in der Wiege lag, an die Finger, es starb kurz darauf. Ein anderes „kuchete“ sie an und machte ihm einen Nebel vor die Augen, oder sie strich dem Opfer mit einer vergifteten Rute an die Beine. Die Wirkung war verschieden. Meistens starben die Opfer sofort, oder sie siechten langsam dahin. Ein Opfer fiel in Tobsucht, wurde aber wieder geheilt. Einem Mädchen hatte die „Würthin“ über die Stirne gestrichen in der Absicht, es blind zu machen, „sei aber nit blind“ geworden. Der Schulmeister von Gächlingen, dem sie die Hand reichte, um ihn geschwollen zu machen, segnete sich, sodass der Zauber ohne Wirkung blieb. Margaretha Russenberger rührte einen Strohdecker aus dem Schwabenland an, in der Meinung, ihn über die Leiter hinabzustürzen, „so aber nit beschehen“. Doch fiel der Mann bald darauf in eine schwere Krankheit und starb nach längerem Siechtum.

Vergehen gegen Tiere werden nur zwei Hexen zum Vorwurf gemacht. So wollte Margaretha Russenberger nachts um 12 Uhr in Wilchingen unter des Küferhansen Gewölbe eine Ziege mit einem Streich verderben, wurde aber

verjagt. Ihr und zwei Gespielinnen wurden zwei Kühe, ein einjähriger Stier, drei Kälber, ein Schwein und ein Kühlein zur Last gelegt. Einige Kühe verdarb sie allein, immer mit einem Stecken, an den sie zuvor Salbe gestrichen hatte. Eine Reihe von Vergehen gegen Tiere gestand auch Anna Wirth und zwar waren fast alle im Elsass passiert.

Das Gericht war zum voraus von der Schuld der Angeklagten überzeugt und dem entsprechend fiel auch die Strafe aus. Bei Verena Külling lesen wir: Sie soll wegen ihrer erschrecklichen Morde und anderer Übeltaten dem Reichsvogt überantwortet werden. Die Einleitung zum Urtheilsspruch über Anna Wirth lautet: „Wiewol in dem gesetz vnnd gebotten Gottes bey höchster straf leibs vnnd der seelen, ernstlich verboten, dass kein mensch mit verleugnung Gottes, seines schöpfers vnnd desselben heiligen wort vnnd namens, den punt Gottes übergohn vnnd dem leidigen satan vnnd bösen geist sich zu diensten verpflichten ergeben oder seines willens pflegen ald der zauberey vnnd hexenwerchs sich vndernemen . . . dadurch andere leut, jung vnnd alt, oder auch veich verderbt, geschent, gelembt, vill weniger vom leben zum todt gebracht worden, so hat sich doch dessen ohnangesehen, sowoll durch eingenommne khundtschaft als offenbahre augenscheinliche anzeig vnnd beweisung wie auch aus gütlich vnnd peinlicher befragung . . . erfunden . . . .“

Die Strafe lautete gewöhnlich auf Verbrennung oder vorerst Enthauptung und nachherige Verbrennung des Leichnams. „So haben Herr Vogt des Reichs vnnd ein l. gericht sie Anna Würthin nach genaden also gestraft, dz sie dem nachrichter soll befohlen sein, der soll sie zu seinen handen nemmen, binden vnnd versorgen, hinus an die gewonliche richtstatt führen, daselbst mit feur zu ihro richten, sie lebendig zu pulver vnnd äschen verbrennen alsdan dieselbig äschen in den Rhein schütten“. Bei den Urteilen auf Enthauptung heisst es gewöhnlich, der Scharfrichter soll sie mit dem Schwerte richten „vnnd ihro dz haupt von ihrem leichnam schlahen, dermassen dz ein karrenrad darzwüschend gohn möge“.

Wie lange sich der unselige Wahn im Volke hielt, zeigen die drei folgenden Beispiele. Im Jahre 1700 erfuhr der Rat, dass Melchior Spechtens Frau, geborne Matzinger, in Neuhausen der Hexerei verdächtig sei. Es wurde ihr vorgeworfen, ein Kind und ihre eigene Ziege gelähmt zu haben. Zur genauern Untersuchung wurde sie gefangen gesetzt. Nach den Aussagen der Hauptanklägerin Elisabeth Moser hatte die Angeklagte ihre Mutter beschuldigt, eine Hexe gewesen und keines natürlichen Todes gestorben zu sein, worauf ihre Gegnerin ihr erwiderte, ihre Mutter habe noch keine Ziege gelähmt. Die Antwort der vermeintlichen Hexe lautete, die Ziege habe ihr gehört. Weiter erzählte die Moser, wie die Matzingerin ein Schwein gekauft, welches sie über Nacht gelähmt habe. Alle Mittel hätten nichts gefruchtet. Nach der Erzählung einer andern Zeugin drang die Hexe ohne Ursache in ihr Haus ein und gab dem ältern Knaben ein Stücklein Brot, dem jüngern aber eine Birne. Darauf magerte das Knäblein mehr und mehr ab. Als die Mutter die Hexe zur Rede stellte, meinte diese, jetzt sei es zu spät, warum sie das nicht früher gesagt habe.

Die Untersuchung ergab, dass die Matzingerin ein ziemlich übelständiges Leben geführt, den Sonntag mehrmals entheiligt und sich gegen die Mitmenschen ungebührlich verhalten hatte; dennoch konnte ihr nichts bewiesen werden. Um sie zu bessern, erhielt sie einige Zeit Hausarrest; der Geistliche bekam die Aufgabe, sie fleissig zu besuchen. Doch wurde ihr gestattet, in

die Kirche gehen zu dürfen. Die Untersuchungskosten mussten von den drei Frauen gemeinsam getragen werden.

Ein weiterer Fall, der einer gewissen Tragik nicht entbehrt, passierte in Beggingen im Jahre 1703. Des Nachtwächters Kind hatte erzählt, dass seine Mutter nachts oft wegrente und auf einem Platz erscheine, wo man esse, trinke, tanze und verdächtige Reden führe. Es ist dies, nebenbei bemerkt, sozusagen die einzige Erwähnung des Hexensabbats. Der Rat liess darauf das Kind nach Schaffhausen bringen; es wollte zuerst nicht ausrücken, schliesslich sagte es eine Reihe von Gebeten vor sich her und erzählte dann in dunklen Reden, wie ein wüster Mann die Mutter samt ihm auf Pferden weggeführt habe. Die Frau beteuerte ihre Unschuld, auch der Ehemann hatte an ihr nie etwas Ungebührliches bemerkt. Dekan Veith, der Mutter und Tochter zu examinieren hatte, fand nichts Verdächtiges, sodass beide wieder heimgelassen werden konnten.

Sehr ausführlich sind wir über einen weitem Fall aus dem Jahre 1747 unterrichtet. Der Amtsbürgermeister erhielt Bericht, wie die 5 Kinder des Andreas Hauser selig von Trasadingen Maria Hauser der Hexerei anklagten, sodass im Dorf grosser Jammer herrsche. Bereits hatten die Tochtermänner der Angeschuldigten einerseits, anderseits ein Gemeindevertreter dem Pfarrer den Fall gemeldet. Auch beim Rat klagten die Gemeindevertreter, wie durch die Hexe das ganze Dorf in Verruf komme und bald niemand mehr einen Eimer Wein bei ihnen abholen wolle. Zudem klagten sie über die Streitigkeiten in der Ortschaft und baten, die Kinder samt ihrem Götti zu verhören. Aus der Erzählung von Stabhalter Hallauer entnehmen wir etwa Folgendes: Man fand eines Morgens eines der Kinder mit verletzter Hand im Bett, das ganz mit Blut bespritzt war. Auf Befragen wollte das Kind zuerst nichts sagen, bekannte aber schliesslich, dass es von der Zinggenvögtin (auch Ziegenvögtin) durch das Katzenloch auf den Hexenplatz geführt worden sei. Nach den Berichten der andern Kinder gab sie ihnen Salbe, um den Kühen die Milch zu nehmen und gewisse Beeren, die sie dem Vieh zur Nachtzeit geben mussten. Als die Angeklagte eines der Kinder auf offener Strasse mit einigen Streichen behandelte, wurde es noch schlimmer. Der Götti der Kinder fügte der Erzählung bei, wie nach den Aussagen der Kinder die Hexe nachts zu ihnen komme und auf ihnen fortrente. Als er sie gefragt hatte, warum seinem Vieh noch nichts passiert sei, bekam er zur Antwort, man müsse nur den Kühen mit grossen Eutern die Milch entziehen. Der Rat bestimmte nun eine besondere Kommission zur Prüfung der drei bereits anwesenden Kinder. Die Bewohner der Gemeinde erhielten einen hochobrigkeitlichen Befehl, sich bei Strafe still und ruhig zu verhalten. Da Trasadingen nun im ganzen Klettgau verrufen war, erging ein spezielles Mandat in die Herrschaft Neunkirch. Dieses lautet wie folgt:

„Demnach Unsere Gnädige HHerrn und Oberen, Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen höchsten missfallens vernohmen, wasmassen die von Trasadingen aus anlaass der wegen vermeinter hexerey und falschen abergläubischen dingen daselbst entstandener unordnung von eint= und anderen benachbarten underthanen vexiert und in dergleichen falschen einbildungen gestärkt werden, als lassen hochehrengedacht Unsere Gnädige HHerrn und Oberen allen dero underthanen der herrschaft Neunkirch hochoberkeitlichen ernsts mandieren und gebiethen, dass sie von dergleichen abergläubischen

sachen von nun an nicht das mindeste reden, sondern ein vollkommenes stillschweigen hierüber beobachten sollen, und zwar bei ohnnachlässlicher harter hochobertlicher straf, wovon demjenigen, welcher einen übertreter angeben wirdt, der dritte theil gegeben werden solle, wornach sich männiglich zu richten, und vor straf und ungnad zu hüten wissen wirdt.“

Nachdem die Kommission ihr Gutachten abgegeben hatte, wurden die Ausschüsse der Gemeinde nochmals vorgestellt und ihnen die nötigen Aufschlüsse gegeben. Der Amtsbürgermeister zeigte ihnen, wie alles auf das dumme Geschwätz der Alten zurückzuführen sei. Er warf ihnen vor, dass sie auf dem ganzen Weg von Trasadingen bis Schaffhausen mit den Kindern nichts anders als von Hexenpossen geredet statt als vernünftige Männer vernünftige Gedanken zu fassen. Sie berichteten darauf von neuen Untaten; allerdings konnte ein gelähmter Stier wieder geheilt werden, während eine Kuh abgetan werden musste. Auf eine nochmalige Mahnung zur Vernunft baten sie um Rat, was mit den drei Kindern geschehen sollte, denn niemand nehme sie auf.

Zunftmeister Kirchhofer erhielt nun den Auftrag, mit Unterstützung von Landvogt Bucher die Gemeinde zusammenzurufen und durch vernünftige Vorstellungen wieder zu beruhigen. Pfarrer Meister und sein Sohn hatten von der Kanzel ein gleiches zu tun. Kirchhofer musste dazu die Zinggenvögtin konstituieren und ihr ein Sträflin diktieren, weil sie eines der Kinder geschlagen hatte. Die Kinder durften nachts nicht mehr ohne Aufsicht gelassen werden. Kirchhofer kam nun seiner Aufgabe getreulich nach. Kaum hatte er aber seinen Zuspruch beendet, stand ein Gemeindegensosse auf und berichtete von neuen Schandtaten. Als Beweis führte er die Aussagen eines der Kinder an, das an einem Abend vorausgesagt hatte, dem und dem werde in der Nacht sein Vieh verderbt. Alles traf genau ein. Eines der Kinder beobachtete, wie einer verdächtigen Person ein „beerin“, mit welchem das Vieh verderbt werden sollte, aus dem Sacke fiel. Er verwies darauf, dass man es Kirchhofer zugestellt hatte mit einem vom Tierarzt zur Abwehr des Zaubers empfangenen Zeddel, der mit den Worten „verbum caro factum est“ beschrieben war. Da die Nachrichten damit aufhören, darf wohl angenommen werden, die Gemeinde habe sich allmählich wieder beruhigt.

Da und dort trieben sich auch dubiose Elemente umher, die mit den Landbewohnern allerhand geheimnisvollen Schabernak trieben. So hatte sich im Jahre 1756 ein Hablützel in Osterfingen als Teufelsbeschwörer ausgegeben und vorgegeben, Gespenster vertreiben zu können. Nur ganz langsam machte der Wahn besserer Einsicht Platz.

Quellen: Malefizprotokolle und Ratsprotokolle.

Neuhausen.

Alb. Steinegger, Reallehrer.

---